

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
des Amtes Ruhland
– Friedhofsgebührensatzung (FhGS) –**

Aufgrund der § 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in der Sitzung am 22. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen des Amtes Ruhland sind gebührenpflichtig.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist:

- a) derjenige, dem eine Erlaubnis nach den Vorschriften der Friedhofssatzung erteilt worden ist

oder

- b) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Verfügung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bzw. der Erlaubniserteilung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe des Amtes Ruhland. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen durch das Amt Ruhland aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.

**§ 4
Grabnutzungsgebühren**

(1) Die Gebühren für die Nutzung einer Grabstelle betragen:

Erdreiheneinzelgrab: 520,00 €,
Erdreihendoppelgrab: 740,00 €,
Urnenreihengrab: 170,00 €,
Kindergrabstelle: 50,00 €,

Anonyme Urnengemeinschaftsanlage: 140,00 €,
Teilanonyme Urnengemeinschaftsanlage (Stele): 1.000,00 €,

(2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 10 (3) der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe des Amtes Ruhland wird wie folgt berechnet:

Grabbenutzungsgebühr / 20 Jahre * 5 Jahre

(3) Bei vorzeitiger Auflösung und Beräumung einer Grabstelle (z. B. durch Umbettung) besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren für nicht beanspruchte Nutzungszeiten.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung der Feierhallen beträgt 80,00 €

§ 6 Auslagen

Werden durch das Amt Ruhland besondere Leistungen, die nicht in den §§ 4 und 5 aufgeführt sind, erbracht, werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.


§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die

- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Stadt Ruhland (FgebRuh)
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Hermsdorf (FgebHer)
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schwarzbach (FgebSchw)
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Guteborn (FgebGut)
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Grünewald (FgebGrü)
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Hohenbocka (FgebHoh)

außer Kraft.

Ruhland, 25.11.2016


Roland Adler
Amtdirektor

